

Öffentliche Auslegung Entwurf 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 23.02.2012 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.
Mit der 7. Änderung soll erreicht werden, dass die gewerblichen bzw. industriellen Nutzungen im jeweiligen Baugebietskontext weiterhin zulässig sind, jedoch das Entstehen von Einzelhandelsbetrieben mit Handel an Endverbraucher hier zukünftig zu Gunsten der Altstadtentwicklung unterbunden wird.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

12. März 2012 bis einschließlich 18. April 2012

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, zu den Dienstzeiten

montags	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
dienstags	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00–12:00 Uhr
freitags	von 08:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden. Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 04.03.2012

J. V. Schmeißer
Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 23.02.2012 gemäß § 17 (2) Baugesetzbuch beschlossen, dass die Geltungsdauer der nachfolgenden am 15.03.2012 außer Kraft tretenden Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“

vom 12.03.2009, Beschluss 0567/2009
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 15.03.2009
in Kraft ab 16.03.2009
Durch Beschluss des Stadtrates am 10.02.2011
Beschlussnummer 0238/2011
wurde die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

Beschluss-Nummer 0567/2009

Satzung der Stadt Schönebeck(Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß den §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe) wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), den 13.03.2009

J. V. Schmeißer
Haase
Oberbürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt am:
15.03.2009, in Kraft ab: 16.03.2009



Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Baugesetzbuch und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), 04.03.2012

J. V. Schmeißer
Haase
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der 18. Sitzung des Ortschaftsrates Plötzky
am 14.03.2012

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerraum
Albert-Schweitzer-Straße 6
39217 Schönebeck (Elbe)

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn des öffentlichen Teils statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
5. Vorlagen-Nummer: 0402/2012
Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Schönebeck (Elbe)
6. Vorlagen-Nummer: 0409/2012
Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
7. Vorlagen-Nummer: 0410/2012
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

Nichtöffentlicher Teil:

8. Themenvorschläge zur Behandlung im Ortschaftsrat
9. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft;
Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

gez. Schmeißer
Ortsbürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG

Entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA scheidet

Frau Elke Klühe

aus dem Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) aus.

Gemäß § 41 Abs. 3 GO LSA in Verbindung mit § 41 KWG LSA geht der Sitz auf den nächst festgestellten Bewerber über.

Entsprechend § 47 Abs. 5 KWG LSA gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass auf

Herrn Günter Lucas

der Sitz im Stadtrat übergegangen ist.

J. V. Schmeißer
Haase
Gemeindevahlleiter

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.